

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1771**

22.4.1771 (No. 17)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-971977](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-971977)

Montag, den 22. April 1771.



## I. Verordnung.

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenb. und Delmenhorst, &c. &c. Thun kund hiemit: daß Wir besserer Ordnung halber, und, um auf der einen Seite die Ueberhäufung Unserer Departements und Collegien &c. mit unstatthaften Gesuchen zu verhüten, auf der andern Seite aber den Supplicanten, die ein gegründetes Anliegen haben, ihre Bitte desto eher zu gewähren, Uns veranlasset gefunden haben, wegen der an Unsern Departements und Collegia, oder immediate an Uns Selbst einzufsendenden Memorialien und Suppliquen, folgende Verordnung in Unserm Herzogthum Schleswig, in dem Herzogthum Holstein, Unsers Antheils, nebst Unserer Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau, und in Unsern Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ergehen zu lassen. 1) Werden die Supplicanten und diejenige, die für andere, Bittschriften abzafassen pflegen, zu genauer Beobachtung der Stempelpapiers-Verordnung in dem gehörigen Gebrauche des signirten Papiers, nochmals angewiesen, mit der Verwarnung: daß auf kein Memorial oder schriftliches Gesuch, das an Uns unmittelbar, oder an ein hiesiges Collegium oder Departement von einem zum Gebrauche des gestempelten Papiers verbundenen Supplicanten, oder Namens desselben, eingelandt wird, attendiret, oder etmahls geantwortet werden solle und werde, wenn nicht zu einer solchen Bittschrift gestempeltes Papier von der verordneten Sorte genommen, oder sie im Gegentheile mit einem, unentgeltlich zu erwerbenden gültigen und glaubwürdigen Unvermögens-Atteste begleitet ist. Und sind dergleichen einlaufende Bittschriften der gehörigen Obrigkeit zuzufenden, damit Sie diejenigen Supplicanten, die signirtes Papier hätten gebrauchen sollen und können, oder, nach Beschaffenheit des Falles, ihrem Schriftsteller anhalte, eine Mulet, das erste mahl von einem Rthlr., das zweyte mahl von Zween Rthlr. und s. f. an die Armenecasse des Orts zu erlegen. 2) Nicht weniger sollen alle Suppliquen, die aus Unseren obbenannten Herzogthümern, Grafschaften und Landen an Uns selbst, oder an ein hiesiges Collegium oder Departement einzufenden und von der Beschaffenheit sind, daß sie einen obrigkeitlichen, oder Officialbericht erfordern, zuvorderst der gehörigen Obrigkeit, oder Gerichte, und überhaupt der oder demjenigen obrigkeitlichen oder Amtspersonen des Orts, die sich darüber zu erklären haben, präsentiret werden, damit sie, nach angestellter nöthigen Untersuchung und Erkundigung, solcher Supplique, vor der Abfendung, ihren Bericht anfügen. Kommt eine Bittschrift ein, die nicht, dieser Anweisung gemäß, mit der gehörigen Obrigkeit &c. Berichte oder Erklärung begleitet ist; so hat der Supplicant es sich selbst bezumessen, daß sein Gesuch ohne Resolution auf die Seite gelegt wird. Und sollen, 3) die Obrigkeiten, Gerichte &c. schuldig seyn, auf der Supplicanten Begehren, ohne Zögerung, und, ohne etwas an Schreibgelde, oder sonst zu fordern, oder zu nehmen, ihren Bericht, nach der Wahrheit und pflichtmäßig, wie sie es jederzeit zu verantworten sich getrauen, kurz

und ohne Umschweif, jedoch deutlich und mit den nöthigen Umständen, auch überhaupt dergestalt, daß die Einziehung einer näheren Nachricht und Erläuterung unndörbig seyn möge, zu ertheilen und der Supplique beizufügen, auch diese, mit solcher Beschrift versehen, dem Supplicanten zur Beförderung wieder zuzustellen. 4) Sollte die Obrigkeit zc. ein Gesuch ganz Beschwerrig und unstatthaft finden; so hat sie den Supplicanten von der Einsendung desselben abzumahnem und, durch Vorhaltung seines Urrechts und, nach Beschaffenheit des Falls, durch Verwarnung für die Ungelegenheit, und Abndung, die er sich zuziehen dürfte, zur Ruhe zu vermögen. Beharret er nichts destoweniger bey seinem Vorsatze; so ist ihm der nöthige Bericht auf seine Gefahr zu ertheilen.  
(Der Verfolg nächstens)

## II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) Es ist der, wider Eylert Häckelmacker, zu Elsfleth, erkannte Concur, wieder aufgehoben, und hat besagter Eylert Häckelmacker, sein, am Teiche, zu Elsfleth, stehendes Wohnhaus, nebst dem dazu gehörenden Garten und andern Lande, auch Kirchen- und Begräbniß-Stellen, an Joh. Carl Junge, verkauft.

Die Angabe ist den 28sten May h. a., bey dem hiesigen kdnigl. Landgerichte.

2) Claus Bulle, zur Schlüte, hat von Joh. Sparke und dessen Ehefrau, einen Camp, von der sogenannten, Judenherzogs-Bau, das kleine Fleth genannt, gekauft.

Die Angabe ist den 28sten May a. c., auf hiesiger kdnigl. Negierungs-Canzley.

3) Arjen Harms, hat seine, im Jahre 1768, auf olim Carsten Janssen Gründen, neu erbaute Haus, nebst Werf und Pertinentien, an weyl. Carstens Barghorns Erben, verkauft.

Die Angabe ist den 28sten May a. c., bey dem kdnigl. Develgdunnischen Landgerichte.

4) Der Doctor, von Dranten, ist gesonnen, seine, zur Ape belegene, sogenannte Buschmannsstelle und einen kleinen Garten, wie auch den Placken von Uetermarken und eine Wische, Klampe genannt, bey Espern belegen, den 29sten May, in Hinrich Holkmanns Hause, Stückweise, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 27sten May a. c., bey dem kdnigl. Neuenburg. Landgerichte.

5) Wider Freirich Bogelsang, Rödher im Schweyer Auffsendeich, entsethet Schuldenhalter, ein Concur, bey dem kdnigl. Schweyer Amtsgerichte.

(1) Die Angabe ist den 27sten May. (2) Deduction den 4ten Juny. (3) Priorität-Urtheil den 13ten Juny. (4) Vergantung oder Löse den 27sten Juny, a. c.

6) Es wird hiemit in jedermanns Wissenschaft gebracht: daß weyl. Alert Bruns Wittwe, das von ihr bis hiezu bewohnte, an der hintern Mühlenstrasse belegene hürgerliche, Einvierthel Haus, cum Pertinentiis, am 6ten Juny a. c., Vormittags, auf hiesigem Rathhause, öffentlich, an den Meistbietenden, verlaufen lassen wolle, und daß diejenigen, so daran einen An- oder Bespruch zu haben vermeinen, sich damit am 4ten Juny a. c., in Curia hieselbst, bey Strafe des ewigen Stillschweigens, gehörig anzugeben schuldig seyn sollen.

Decretum Oldenburg in Curia, den 18ten April 1771.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

7) Es werden die, bey hiesigem Rathhause angegebene Creditores, von weyl. Alert Willers, hiemit, sub poena juris, verablated, um auf den 2ten May a. c., Vormittags, in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, anhero zu erscheinen und ihre profitirte Forderungen gehörig zu liquitieren und zu bescheinigen.

Decretum Oldenburg in Curia, den 18ten April 1771.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

8) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Alexerreith-Sand, auf ein Jahr dergestalt nach Theilungen, Stückweise, verheuert werden soll, daß ein jeder, dem es nicht convenabel seyn mögte, einen ganzen Hamm zu heuern, so viel Ruthen, als ihm anständig sind, davon bekommen kann. Wer demnach von gedachten Reithlande etwas zu heuern gedenket, kan sich am 30sten April, als Dienstag nach dem Sonntage Cantate, Vormittags, um 10 Uhr, in des Pächters, Meineri Cur-

nelins Wohnung, zu Slerersand, einfinden, die Conditiones vernehmen und nach Gefallen bieten und accordiren, auch sofort den Zuschlag gewärtigen.

Varel in Camera, den 19ten April 1771.

Wardenburg.

### III. Privatsachen.

- 1) Wer bey einer Herrschaft auf dem Lande, als Verwalten, dienen will und im Schreiben und Rechnen geübet ist, wolle sich bey Hrn. Hinrich Kldner, zu Delmenhorst, oder in der Expedition dieser Anzeigen, melden.
- 2) Herr Junkhof, hieselbst, hat sein, in der vorder Mühlen Strasse belegenes, izo vom Herrn Capitain Penker, bewohntes Haus, auf Michaelis anzutreten, zu verheuren. In diesem Hause sind vier Stuben, deren drey mit eisernen Defen versehen, eine abgekleidete Küche und vor dem Hause ein kleiner Platz.
- 3) Herrn. Joh. Mehrens, auf dem Stau, verkaufet frische ostfriskische Anstern, Laberdan, Citronen, holländische Bückling, neue Berger Flichering und Stockfisch, um billige Preise, auch Wurzelnsaat, das Loth zu einen Groten.
- 4) Es hat Hr. Joh. Henrich Schldmann, hieselbst, dieser Tagen, eine Ladung holländischen Kalk erhalten, und ist davon bey Partheyen oder Kleintigkeiten, im allerniedrigsten Preise zu haben. Nicht weniger verkauft derselbe schöne Caffeebonen, zu 24 bis 26 Grote; Thee, von 48 Gr. bis zwey und einen halben Nthl. das Pfund; Pflaumen, 18 bis 26 Pfund, für einen Nthl.; Salz und Rigaisch Keinsaat, bey Lasten, Tonnen und Scheffeln, wie auch andere Waaren, im allerniedrigsten Preise.
- 5) Es sollen, auf Approbation des königl. hochpreislichen Consistorii, die, wegen Erbauung einer neuen Stube und sonstiger Reparationen in der hiesigen Pastorey, erforderlichen Materialien, bestehend in Steinen, Kalk, Eichen- und Dannen-Holz, Eisenzeug und Glas 2c. nebst der Arbeit, öffentlich, an den Mindestfordernden, ausgehangen, imgleichen die Pastorey-Scheune, zum Abbruch, an den Meistbietenden, verkauft werden. Diejenigen also, die hiervon anzunehmen, und die Scheune zu kaufen gedenken, können sich am 29sten dieses, als Montag, nach dem Sonntage Cantate, des Nachmittags, um zwey Uhr, in der hiesigen Pastorey, einfinden, und nach Gefallen fordern, auch kaufen.

Bochhorn, den 19ten April 1771.

Pasor.

- 6) Da sich befunden, daß verschiedene, welche in hiesiger St. Nicolai Kirche keine Stühle haben, die der Kirche zuständigen Stühle, ohne solche geheuret zu haben, willführ. betreten; dieses aber der Kirche so ohnehin, die jährl. vorkommenden Ausgaben nicht bestreiten kan, zum Nachtheil gereichet; so wird hiedurch bekannt gemacht, das diejenigen, so die, der Kirche gehörige Stühle, künftig betreten wollen, sich bey dem Hrn. Provis. Meyer, melden müssen, da ihnen den in gedachter Kirche, Stühle, gegen einer leidl. Heuer, angewiesen und eingethan werden können. Da auch wegen der eigenen Kirchenstühle, bishero viele Irrungen entstanden, so wird ein jeder, so dergleichen in der St. Nicolai Kirche eigenthümlich besizet, hiedurch erinnert, so weit solches noch nicht geschehen, binnen vierzehnen Tagen, auf ihren Namen, in den Kirchen-Registern, unschreiben zu lassen; weil sonst die Kirche solche eigenthümlich sich anmassen wird.

Oldenburg, den 20sten April 1771.

- 7) Es will der Hr. Chirurgus, Nühl, in seinem Wohnhause, zur Develsdünne, auf den 29sten April, d. J., durch den Herrn Auctionsverwalter, Erdmann, allerhand Mobilien und Sachen, als: Betten, einen Kleider- und einen Linnen-Schrank, ein Schreibpult mit Aufsatz, eine Commode, eine Schlaguhr, Stühle, etwas Silber- und englisches Zinnzeug, ein Service, von der besten Sorte Dresdener Porcelain, eine Seßbettstelle mit einem Umhang, ein gutes Clavier und sonst allerhand Hausgeräthe, öffentlich, Meistbietend, mit gerichtlicher Erlaubniß, verkaufen lassen. Können demnach die Liebhaber sich am bestimmten Tage und Orte einfinden und nach Gefallen bieten.
- 8) Die erste Ziehung der königl. dänischen privilegirten und mit 250,000 Nthl. garantirten Zahlenlotterie, ist den 18ten April 1771, in Altona unter der Aufsicht, der von Sr. Majestät höchstverordneten Justiz-Direction, vor däsigem Rathhause, auf einem dazu erbaneten Ziehungserlöste, mit den gewöhnlichen Formalitäten, öffentlich, vollzogen worden. Die aus dem Glücksrade gezogenen Nrn. sind in ihrer Ordnung: 33, 1, 47, 58, 24. Wodurch in der Ober-Collection No. 129,

verschiedene wohlbesetzte Auszüge und Amlen gewonnen worden, welche sogleich, ohne Abzug, prompt, ausbezahlet werden. Zur zweyten Ziehung, die den 5ten May geschehen soll, können die Liebhaber bis den 4ten May, sowohl in dem Ober-Comtoir, hieselbst, bey dem Postschreiber, Mons. Schwarting und Bevollmächtigten, M<sup>r</sup>. zur Loye, als auch bey folgenden Untercollecteurs: in Oldenburg, Hr. Gastgeber, Fischbeck; zu Campe, in der Bogten Berne, bey dem Bevollmächtigten M<sup>r</sup>. Heber; in Jever, bey Hrn. Christ. Gerh. Peters; in Rastede, bey dem Bevollmächtigten, M<sup>r</sup>. Wolfs; und in Tossens, bey dem Bevollmächtigten, M<sup>r</sup>. Sans, ihre beliebige Einsätze machen und Plans gratis erhalten.

- 9) Es soll Ihre Excellence, des Herrn geheimen Raths von Hesper, zum Blexer Sande, belegen adelichsfreyes Gut, am 26ten dieses Monats, in Wessel Wessels Wirthshause, zu Uten, von Montag, dieses Jahres, bis Montag 1772, also auf ein Jahr, überhaupt, oder Stückweise, verheuret werden; diejenigen demnach, so zu solcher Heurung Lust und Belieben haben, wollen sich am gedachten Tage und Orte, Nachmittags, um 3 Uhr, einfinden und nach Gefallen bieten und heuern.   
 Eghorn, den 17ten April 1771. von Rohden.
- 10) Der Hr. Landrath von Schreeb, hat eine Parthey, bereits gehauene, hinter dessen Garten in seiner Weyde liegende Eichen- und Linden-Bäume zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kann sich bey ihm melden.
- 11) Der herrschaftliche Fischer, Nicolaus Tappe, zu Barel, verkauft esbaare ächte Karpfen, das Pfund zu 10 Grote, klein Courant; bey Quantitäten aber 45 Pfund für eine Pistole, in Golde.
- 12) Der hiesige Bürger, Johann Christoph Stöver, hat fünf Fuder wohl eingearndetes Dresch-Hen, zu verkaufen, Liebhabere belieben sich deßfalls, je eher, je lieber zu melden, und nach Gefallen, zu acceordiren.
- 13) Daß am 27ten dieses, Nachmittags, um 2 Uhr, in Johann Kolmanns Wirthshause, zum Prill, die Grasung am Schwenburger Communion-Deiche, auf ein oder mehrere Jahre, wiederum verheuret werden solle; wird den Interessenten zur Nachricht hiemit bekannt gemacht.

Oldenburg, den 18ten April 1771.

Schmidt.

- 14) Bey dem Weinhändler, Hammerschmid, zu Jever, sind zwey ungebundene Exemplare, von dem in vorigen Jahre heraußgekommenen berühmten Pferdewerk, des Herrn von Sied, Stallmeister, in Folia, das Stück zu 1 Louis d'or 8 und ein halben Stüber Porto, nach dem ersten Pränumerations-Preise, noch zu haben.
- 15) Die erste Ziehung der königl. dänischen privilegirten Zahlen-Lotterie, ist am 18ten dieses, Nachmittags, um 3 Uhr, unter Aufsicht der von Sr. königl. Majestät allerhöchst verordneten Justiz-Direction, als Sr. Excellenz, des Herrn geheimen Raths, Oberpräsidenten und Ritters, von Gähler, des Herrn Staatsrath und Cämmeriers, von Uspen, des Herrn Justiz-Rath und Bürgermeisters, Schulze, des Hrn. Senators, Behn und anderer dazu Bevollmächtigten, in Gegenwart unzähliger Zuschauer, vor dem Rathhause, in Altona, auf einem dazu erbaueten Ziehungsgestülfe, mit den gewöhnlichen Formalitäten, öffentlich, geschehen. Die aus dem Glücksrade gezogenen Nummern, sind in ihrer Ordnung: 33, 1, 47, 58, 24, und werden, die in meinem Obercomtoir, Nr. 136, gefallene Gewinne, sofort und ohne allen Abzug, ausbezahlet. Die zweyte Ziehung ist, wegen des am 5ten May einfallenden Himmelfahrtsfestes, auf die Mittwoch vorher, als den 5ten May, angesetzt. Die folgenden werden immer Donnerstags, von 3 zu 3 Wochen, also am 30sten May, zum dritten mahl, vor sich gehen. Dahers denn Loose oder Billets zur zweyten Ziehung, bis zum 3ten dieses, in hiesiger Obercollection, oder bey denen vorhin angezeigten Hrn. Collecteurs, gefälligst gefodert werden können. Die Ziehungsbogen, zur 14ten altonaischen Stadtlotterie, sind auch nunmehr eingekommen, und werden von mir, oder, wo der Einsatz geschehen, für 2 Grote, zur Einsicht produciret. Die Loose zur 15ten Lotterie, so am 3ten Juny gezogen wird, werden an allen bekannten Orten, samohl, als hier, für 2 Gr., klein Courant, bis zum 20sten May, in dem Lande, und bis zum 24ten dito allhier, ausgegeben, und sollen, die in der 14ten Lotterie hieher gekommene Gewinne, im folgenden Wochenblate angezeigt werden.

Oldenburg, den 22sten April 1771.

Focken.